

# RS OGH 1974/3/14 2Ob229/73, 2Ob632/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.03.1974

## Norm

ABGB §372 I c

ABGB §431

ABGB §480

ABGB §1500

## Rechtssatz

Der Unterschied zwischen dem nicht verbücherten Servitutsberechtigten besteht gegenüber dem Besteller nur darin, daß der außerbücherliche keine Möglichkeit zu einer bücherlichen Verfügung hat und seine Stellung durch bücherliche Verfügungen des Eigentümers gegenüber einem gutgläubigen Dritten gefährdet werden kann. Bei rechtsgeschäftlichem Erwerb verdrängt der bücherliche Einzelnachfolger des Veräußeres den außerbücherlichen Erwerber dann, wenn er nicht in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis der Übergabe bzw der Rechtausübung gehandelt hat. Kenntnis des Titelgeschäftes allein schadet den Erwerber nicht.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 229/73

Entscheidungstext OGH 14.03.1974 2 Ob 229/73

SZ 47/29

- 2 Ob 632/87

Entscheidungstext OGH 15.03.1988 2 Ob 632/87

nur: Der Unterschied zwischen dem nicht verbücherten Servitutsberechtigten besteht gegenüber dem Besteller nur darin, daß der außerbücherliche keine Möglichkeit zu einer bücherlichen Verfügung hat und seine Stellung durch bücherliche Verfügungen des Eigentümers gegenüber einem gutgläubigen Dritten gefährdet werden kann.  
(T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0010977

## Dokumentnummer

JJR\_19740314\_OGH0002\_0020OB00229\_7300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)